

# Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern - Der Amtsleiter -

17489 Greifswald, Schuhhagen 3  
Telefon 0385 58889200  
E-Mail: poststelle@afrlvp.mv-regierung.de



Stadt Eggesin  
Bau- und Ordnungsamt  
Stettiner Straße 1  
17367 Eggesin

Bearbeiter: Herr Szponik  
Telefon: 0385 58889222  
E-Mail: david.szponik@afrlvp.mv-regierung.de  
AZ: 110 / 506.2.75.031.1 / 3\_155/94  
110 / 506.2.75.031.3 / 3\_164/23  
Datum: 14.11.2023

Ihr Zeichen  
Mai

Ihr Schreiben vom  
07.08.2023

nachrichtlich:  
- Landkreis Vorpommern-Greifswald

## 8. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23/2021 „Solarpark Eggesin-Karpin IV“ der Stadt Eggesin, Landkreis Vorpommern- Greifswald (Posteingang: 08.08.2023; Entwurfsstand: 06/2023)

hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß  
§ 4 Absatz 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Vorhaben (17,8 ha) soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Der Planungsraum ist durch Gebäude sowie Erschließungsinfrastrukturen geprägt. Bei dem Standort handelt es sich um das Gelände einer ehemals militärisch genutzten Anlage.

Das Vorhaben liegt gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2010 (RREP VP) in einem Vorbehaltsgebiet Trinkwasser. Dementsprechend sind für die weitere Planung die Belange des Ressourcenschutzes Trinkwasser (5.5.1 (2) RREP VP) zu berücksichtigen.

Die Errichtung von Solaranlagen auf versiegelten Standorten wie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung entspricht dem Programmsatz 6.5 (8) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern. **Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans und der vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23/2021 sind mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.**

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

David Szponik



**Landesforstanstalt**  
Mecklenburg-Vorpommern  
Der Vorstand



Eingang  
Stadt Eggesin  
13. SEP 2023

Forstamt Torgelow · Anklamer Straße 10 · 17358 Torgelow

**Forstamt Torgelow**

**Stadt Eggesin**  
**Stettiner Straße 1**  
**17367 Eggesin**

Bearbeitet von: Frau Krägenbring

Telefon: 03976 25613-0

Fax: 03994 235-408

E-Mail: [torgelow@lfoa-mv.de](mailto:torgelow@lfoa-mv.de)

Aktenzeichen: 7444.381-08-23-03

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Torgelow, 11. September 2023

## 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin

- Stellungnahme der Forstbehörde zum Vorentwurf -

Anlage Übersichtskarte Waldflächen auf dem ehemaligen Kasernengelände  
Eggesin-Karpin

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrte Frau Fleck,  
Sehr geehrte Frau Maier,

im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich zur vorgelegten Planung für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) und des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) wie folgt Stellung:

Die Überprüfung des o.g. Sachverhaltes hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben Waldflächen, im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Torgelow, betroffen sind.

Entsprechend §20 LWaldG M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern vom Wald einzuhalten.

Der gesetzliche vorgeschriebene Waldabstand von mindestens 30 Metern zur baulichen Anlage (Photovoltaikanlage) ist einzuhalten.

Die Waldflächen, die durch die untere Forstbehörde festgestellt worden sind, werden in der Übersichtskarte (siehe Anlage) dargestellt.

**Gegenstand der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin** ist die Änderungsfläche als Sondergebiet Photovoltaik für den **vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 23/2021 "Solarpark Eggesin-Karpin IV" der Stadt Eggesin.**

Der Geltungsbereich der **8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin** umfasst die Flurstücke 29/17 und 30/51, Flur 13, Gemarkung Eggesin.

Vorstand: Manfred Baum  
Landesforstanstalt  
Mecklenburg-Vorpommern  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0  
Telefax: 03994 235-400  
E-Mail: [zentrale@lfoa-mv.de](mailto:zentrale@lfoa-mv.de)  
Internet: [www.wald-mv.de](http://www.wald-mv.de)

Bank: Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058  
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

**Insgesamt** befinden sich im räumlichen Geltungsbereichs des o.g. Flächennutzungsplans **2,66 ha Wald**. Davon ist das **Flurstück 30/51 (Flur 13, GMK Eggesin) in Gänze Wald**, auf dem **Flurstück 29/17 (Flur 13, GMK Eggesin) liegen ebenfalls Waldflächen** (siehe Übersichtskarte).

Diese Flächen sind in die Planungsunterlagen der **8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin** aufzunehmen, bzw. vollständig zu ergänzen.

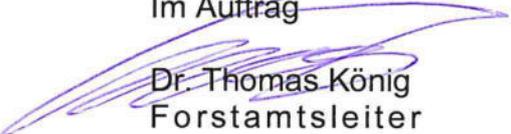
Für die bauliche Anlage eines Zaunes kann der gesetzliche **Waldabstand** von 30 Metern **auf Antrag zwar unterschritten werden**, jedoch dürfen keine Waldflächen durch eine Zaunanlage zerschnitten werden.

**Die Inanspruchnahme von Waldflächen für bauliche Anlagen erfüllt den Tatbestand einer Waldumwandlung** entsprechend §15 LWaldG.

Die Überführung von Waldflächen in die Nutzungsart Photovoltaikanlage oder dafür dienende bauliche Anlagen (z.B. Umzäunung) ist unzulässig.

Unter Einhaltung der o.g. Forderung gibt es von Seiten des Forstamtes Torgelow aus forsthoheitlicher und forstwirtschaftlicher Sicht keine weiteren Einwände und Bedenken zur **8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin**.

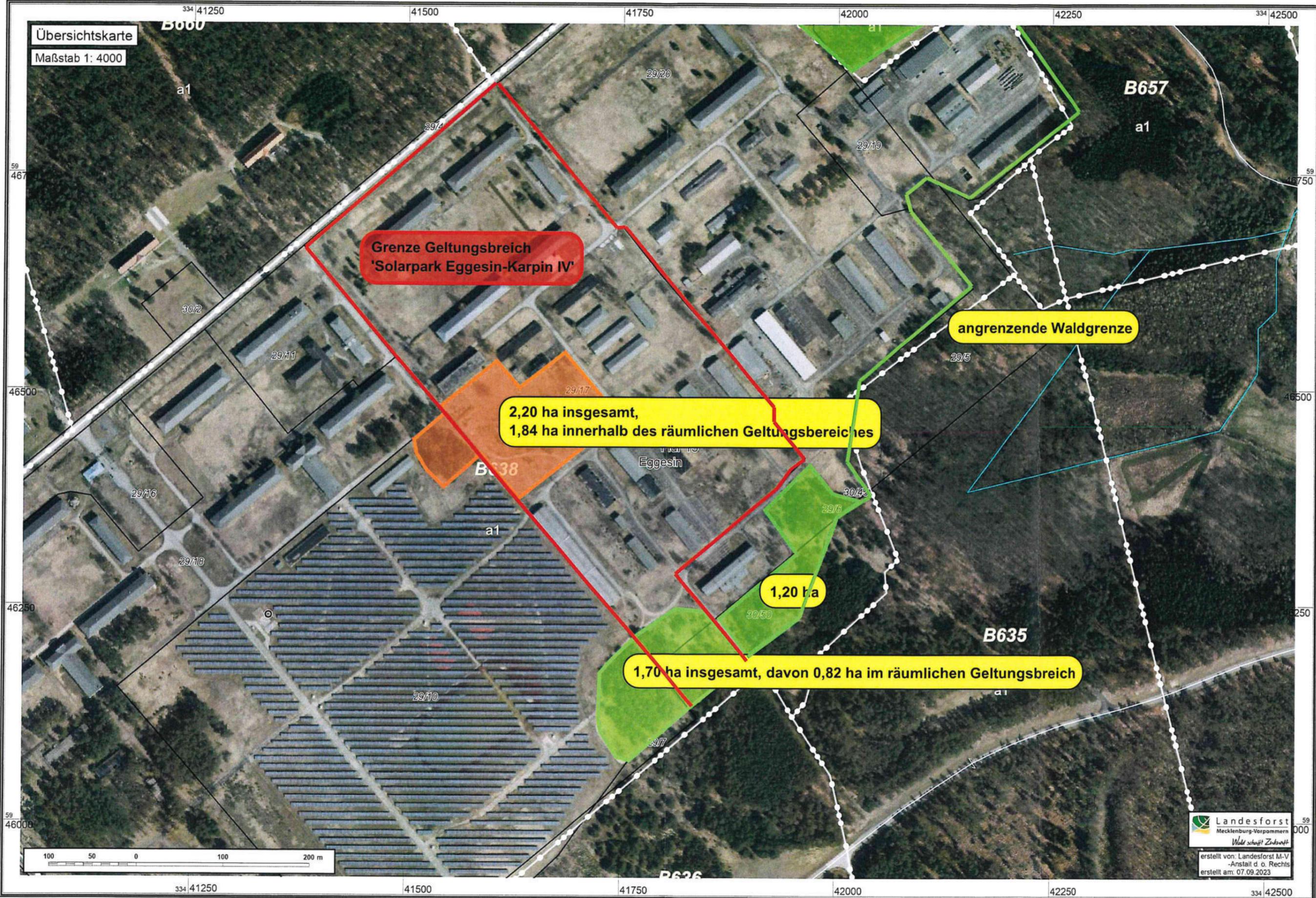
Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag



Dr. Thomas König  
Forstamtsleiter

Übersichtskarte

Maßstab 1: 4000



Grenze Geltungsbereich  
'Solarpark Eggesin-Karpin IV'

angrenzende Waldgrenze

2,20 ha insgesamt,  
1,84 ha innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches

1,20 ha

1,70 ha insgesamt, davon 0,82 ha im räumlichen Geltungsbereich

Landesforst  
Mecklenburg-Vorpommern  
Wald schafft Zukunft  
erstellt von: Landesforst M-V  
-Anstalt d. o. Rechts  
erstellt am: 07.09.2023



# Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Eingang *B4*  
Stadt Eggesin  
19. OKT. 2023

Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Besucheranschrift: **An der Kürassierkaserne 9  
17309 Pasewalk**

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz  
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Auskunft erteilt: Frau Kügler  
Zimmer: 325  
Telefon: 03834 8760-3141  
Telefax: 03834 8760-93141  
E-Mail: [petra.kuegler@kreis-vg.de](mailto:petra.kuegler@kreis-vg.de)  
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald  
- Zentrale Poststelle

Sprechzeiten  
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Amt "Am Stettiner Haff"  
für die Stadt Eggesin  
Frau Maier  
Stettiner Straße 1  
17367 Eggesin

Aktenzeichen: **02877-23-44**

Datum: 13.10.2023

Grundstück: **Eggesin, OT Eggesin, ~**

Lagedaten: Gemarkung Eggesin, Flur 13, Flurstücke 29/17, 30/51

Vorhaben: 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin  
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Ihr Anschreiben vom 07.08.2023 (Eingangsdatum 08.08.2023)
- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB haben die Fachämter des Landkreises Vorpommern-Greifswald den vorgelegten Entwurf der o.g. Satzung der Stadt Eggesin begutachtet.

Ich möchte Sie bitten, die Hinweise, Ergänzungen und Einschränkungen der einzelnen Sachgebiete (SG) bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.

## 1. Ordnungsamt

### 1.1 SG Brand- und Katastrophenschutz

#### 1.1.1 Katastrophenschutz

*Bearbeiterin: Frau Graf; Tel.: 03834 8760 2892*

Die untere Katastrophenschutzbehörde äußert sich zu vorliegendem Vorhaben wie folgt:

- **Kampfmittel**

Im Kampfmittelkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung im Bereich des BPlans, Gemarkung Eggesin, Flur 13, Flurstücke 29/17, 30/51 vorhanden.

Die Flurstücke Gemarkung Eggesin, Flur 13, Flurstücke 29/17, 30/51 liegen innerhalb einer Fläche, welche im Kampfmittelkataster des Munitionsbergungsdienstes M-V (MBD M-V) mit der Katasternummer und der Bezeichnung erfasst ist:

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift  
Feldstraße 85 a  
17489 Greifswald

Postanschrift  
Postfach 11 32  
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0  
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de)  
E-Mail: [posteingang@kreis-vg.de](mailto:posteingang@kreis-vg.de)

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58  
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer  
DE11ZZZ00000202986

Angaben im Kampfmittelkataster des Landes M-V		
Reg.-Nr.	Name	Art
27	Bundeswehr 'Karpin-Eggesin'	Kat. 2 - Kampfmittelbelastung - weiterer Erkundungsbedarf

Werden Arbeiten in vorhandenen Trassen oder in Tiefenlagen von bereits bestehenden Medienträgern, die nach 1945 entstanden sind, ausgeführt, geht der Munitionsbergungsdienst M-V davon aus, dass bei den hier durchzuführenden Tätigkeiten nicht auf Kampfmittel getroffen wird. Es besteht in diesen Fällen aus Sicht des MBD M-V kein Auskunfts- und Handlungsbedarf.

Im Fall eines Munitionsverdacht, wenden Sie sich bitte unter Angabe der Katasternummer und der Bezeichnung der Fläche an den MBD M-V und beauftragen diesen mit einer weiterführenden Prüfung. Bitte fügen Sie dem Auftrag an das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK), Munitionsbergungsdienst M-V, Graf-Yorck-Straße 6, 19061 Schwerin, mein Schreiben bei.

Die erforderlichen Erläuterungen und Formulare finden unter dem Link: <http://www.brand-kats-mv.de/Munitionsbergung/Gefahrenerkundung-und-%E2%80%93bewertung%2c-Luftbildauswertung/Kampfmittelbelastungsausk%C3%BCnft/>

Die Prüfung umfasst weitergehende Recherchen in den Unterlagen des MBD (historische Erkundungen), eine Luftbilddetaillauswertung von vorhandenen Kriegs- und Vermessungsaufnahmen, die Erarbeitung einer Kampfmittelräumstrategie und ggf. eine technische Erkundung vor Ort.

Erhärtet sich der Kampfmittelverdacht werden die Mitarbeiter des MBD M-V mit Ihnen zusammen alle weiteren Maßnahmen einer vorsorglichen Sondierung und Kampfmittelräumung planen sowie die fachgerechte Durchführung der Arbeiten überwachen.

Der Umgang mit Kampfmitteln ist gemäß § 2 Abs. 1 Kampfmittelverordnung Mecklenburg – Vorpommern nur dem MBD bzw. einer durch diese beauftragte Stelle gestattet. Wird eine andere Stelle durch den Munitionsbergungsdienst mit dem Sondieren und Bergen von Kampfmitteln beauftragt, so obliegt die Fachaufsicht dem MBD M-V.

Sollten im Verlauf der Umsetzung des Vorhabens trotz Freigabe durch den Munitionsbergungsdienst M-V wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

- **Hochwassergefährdung**

Für den angrenzenden Bereich des Planfeststellungsverfahrens liegen keine Informationen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit den Ergebnissen und Darstellungen Hochwassergefahren- und -risikokarte, potentielle Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vor.

- **Sonstige Risiken oder Gefahren**

Sonstige Risiken oder Gefahren sind zur Zeit nicht bekannt.

## 2. Straßenverkehrsamt

### 2.1 SG Verkehrsstelle

*Bearbeiter: Herr Guderjan; Tel.: 03834 8760 3635*

Aus der Sicht des Straßenverkehrsamtes; SB Verkehrlenkung als untere Verkehrsbehörde gibt es zu o. g. Bauvorhaben keine Einwände.

## 3. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

### 3.1 SG Technische Bauaufsicht/Bauplanung

#### 3.1.1 Bauplanung

*Bearbeiterin: Frau Kügler; Tel.: 03834 8760 3141*

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Anregungen oder Bedenken bestehen zum derzeitigen Planungsstand nicht.

Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung des angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Stadt Eggesin verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan.  
Die Änderung des Flächennutzungsplanes unterliegt der Genehmigungspflicht.
2. Auf die Planzeichnung ist ein (verkleinerter) Auszug des wirksamen Flächennutzungsplanes aufzunehmen.

Hinweis:

1. Die aktuelle vollständige Zitierung des Baugesetzbuches ist den Quellenangaben zu entnehmen. Ich bitte, dies im weiteren Verfahren zu beachten.

### 3.2 SG Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalschutz

#### 3.2.1 Denkmalschutz

*Bearbeiterin: Frau Schwebs; Tel.: 03834 8760 3147*

##### 1. **Baudenkmalschutz**

Durch das Vorhaben werden Belange des Baudenkmalschutzes nicht berührt.

##### 2. **Bodendenkmalschutz**

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt.

Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich der o.g. Planung Funde möglich, daher sind folgende Regelungen als **Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen** in den Plan und für die Bauausführung zu übernehmen:

Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämmen, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

### 3. Hinweis

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu beteiligen ist.

Anschrift: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4-5, 19055 Schwerin

Tel.: 0385 58879 111

### 3.3 SG Naturschutz

*Bearbeiterin: Frau Fregin; Tel.: 03834 8760 3215*

Seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergeht zum o. g. Vorhaben unter Beachtung und Berücksichtigung nachstehender Forderungen folgende Stellungnahme:

Mit der vorliegenden Planung wurden die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes und ein Scoping-Papier zur Umweltprüfung eingereicht.

#### **Umweltbericht**

Es ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634) in der jetzt gültigen Fassung, eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.

Der Umweltbericht ist auf die Ebene des Flächennutzungsplanes abzustellen.

#### **Belange des speziellen Artenschutzes**

Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 44 BNatSchG befindet sich entsprechend § 6 des NatSchAG M-V bei den unteren Naturschutzbehörden.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Europäische Vogelarten
- Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;

Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG
- Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH- Richtlinie nicht entgegenstehen.

#### **Natura 2000 Gebiete (§ 34 BNatSchG)**

Unmittelbar südlich an das Plangebiet grenzt das SPA-Gebiet „Ueckermünder Heide“ (DE 2350-401)

Im ersten Schritt bedarf es einer Vorprüfung, inwieweit das Projekt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23/2021 geeignet ist, die besonderen Schutzgebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen.

Falls im Rahmen der Vorprüfung eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, bedarf es laut Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie i. V. m. § 34 BNatSchG einer Verträglichkeitsprüfung.

## **4. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung**

### **4.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz**

#### **4.1.1 SB Abfallwirtschaft/Altlasten**

*Bearbeiter: Herr Wiegand; Tel.: 03834 8760 3271*

Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise und Auflagen zu:

#### **Auflagen Abfall:**

Metall ist getrennt zu halten und einer Verwertung zuzuführen.

1. Gefährliche Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Nach § 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) besteht hierfür eine gesetzliche Nachweispflicht in Form des Verwertungs- und Beseitigungsnachweises.

#### **Auflagen Bodenschutz:**

1. Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Standort Pasewalk) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.
2. Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 6 bis 8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I. S. 2598, 2716), in der zuletzt gültigen Fassung, sind zu beachten.

3. Bei der endgültigen Außerbetriebnahme der Anlagen ist zur Wiederherstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht die Anlage vollständig – inklusive der kompletten Fundamente und evtl. vorhandener Nebenanlagen – zurückzubauen. Der geplante Rückbau ist der unteren Bodenschutzbehörde drei Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen.
4. Gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV wird eine Bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 gefordert, um die schädlichen Auswirkungen auf den Boden durch das Vorhaben zu minimieren.

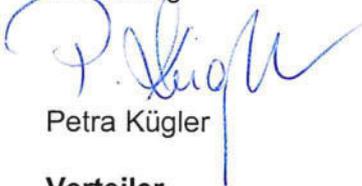
#### 4.2 SG Wasserwirtschaft

Bearbeiterin: Frau Küster; Tel.: 03834 8760 3265

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin, berührt kein Wasserrecht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Petra Kügler

#### Verteiler

Amt "Am Stettiner Haff" für die Stadt Eggesin  
z.d.A.

#### Quellenangaben

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184)
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383,392)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
LBodSchG M-V	Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBl. M-V S. 219)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)
LWaG M-V	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)

**Staatliches Bau- und  
Liegenschaftsamt Neubrandenburg**

Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg  
Postfach 11 01 63, 17041 Neubrandenburg

Stadt Eggesin  
als geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“  
Frau S. Maier  
FB Bau- und Immobilienmanagement  
Stettiner Straße 1  
17367 Eggesin



Bearbeitet von: Anni-Claire John  
Tel.: +49 385 588 87 884  
AZ: L1411V-NB-B1028 Eggesin 8Ä-FP BP  
Anni-Claire.John@nb.sbl-mv.de

Neubrandenburg, 20.09.2023

**8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin**  
**hier: Bitte um Stellungnahme zum Vorentwurf gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23/2021 „Solarpark Eggesin-Karpin IV“ der Stadt**  
**Eggesin**  
**Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ge-**  
**mäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihre Schreiben vom 07.08.2023

Sehr geehrte Frau Maier,

die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o. g. Vorhabens kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Anni-Claire John

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte  
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Stadt Eggesin  
Der Bürgermeister  
Stettiner Straße 1  
17367 Eggesin

Telefon: 0385 588 69-153  
Telefax: 0385 588 69-160  
E-Mail: [poststelle@stalums.mv-regierung.de](mailto:poststelle@stalums.mv-regierung.de)

Bearbeitet von: Frau Koß  
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c  
0201/5121.11  
Reg.-Nr.: 263-23  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 21.08.2023

**8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin  
Ihr Zeichen: Mai**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der zur Beurteilung vorgelegten Unterlagen bestehen aus immissions-  
schutz- und abfallrechtlicher Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

  
Christoph Linke  
Amtsleiter

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern**



Eingang  
Stadt Eggesin *BA*

15. SEP. 2023

StALU Vorpommern  
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Stadt Eggesin  
*Bau- und Immobilienmanagement*  
Stettiner Straße 1  
17367 Eggesin

Telefon: 0385 / 588 68-203

Bearbeitet von: **Frau Biernat**  
Aktenzeichen:  
**20b-5121.12/75-031-089/23**  
**20b-5121.11/62-012-054/10**  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Ueckermünde, 13.09.2023

**Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB)**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23/2021 "Solarpark Eggesin-Karpin-V" und  
8. Änderung des Flächennutzungsplanes i.V.m. dem BP Nr. 23/2021 der Stadt Eggesin**

Ihr Schreiben vom: 07.08.2023 (eingegangen am 08.08.2023)

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Agrarstrukturelle Belange stehen dem o. g. Bebauungsplan nicht entgegen.

Aus Sicht der Raumordnung sollten Solar- und Photovoltaikanlagen im Außenbereich versiegelt  
und Konversionsflächen errichtet werden. Bei Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten bestehen  
aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken zur Errichtung von Solar- bzw. Photovoltaikanlagen.  
Da sich die Flächen des Plangebietes auf einem ehemaligen Militärfeldengelände befinden, wird  
der vorliegende o. g. Bebauungsplan, auch hinsichtlich agrarstruktureller Belange, den  
Anforderungen der Raumordnung gerecht.

Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme gesondert von der  
Dienststelle Stralsund des StALU Vorpommern.

Mit freundlichem Gruß  
im Auftrag

*i. V.  
DS*

Domagalski

Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von  
Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage:  
Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

**Hausanschrift:**  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Kastanienallee 13, 17373 Ueckermünde

Telefon: 0385 / 588 68-001  
Telefax: 0385 / 588 68-700  
E-Mail: [poststelle@staluvp.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluvp.mv-regierung.de)

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern**

StALU Vorpommern  
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Stadt Eggesin  
Bau- und Immobilienmanagement  
Frau Maier  
Stettiner Straße 1  
17367 Eggesin

Telefon: 0385 / 588 68-132  
Telefax: 0385 / 588 68-800  
E-Mail: Birgit.Malchow@staluvm.vp-regierung.de

Bearbeitet von: Fr. Malchow  
**Aktenzeichen: StALUVP12/5121/VG/146-14/14**  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 25.08.23

## 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin

Sehr geehrte Frau Maier,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Die Prüfung ergab, dass die Belange der Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** meines Amtes durch die vorliegende Planung nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Matthias Wolters

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz)

**Hausanschrift:**  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund  
**Postanschrift:**  
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68-000  
Telefax: 0385 / 588 68-800  
E-Mail: [poststelle@staluvm.vp-regierung.de](mailto:poststelle@staluvm.vp-regierung.de)  
Webseite: [www.stalu-vorpommern.de](http://www.stalu-vorpommern.de)